signiert von: | Regionalverband Neckar-Alb | am: 02.06.2025 | mit: digiSeal by secrypt

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalverbands Neckar-Alb

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung von 10. Juli 2003 (Gesetzblatt S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetz vom 18.03.2025 (GBl. 2025, Nr. 22), hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb in ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachung erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbandes Neckar-Alb unter

www.rvna.de

im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.

(3) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Staatsanzeigers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mössingen, den 27.05.2025
Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender